S 7 AS 43/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 43/21
Datum	02.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 395/21
Datum	02.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 02.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die KlÃ¤ger wenden sich zuletzt gegen die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung fÃ¼r November und Dezember 2020.

Der am 00.00.1955 geborene KlÃ¤ger und die am 00.00.1956 geborene KlÃ¤gerin sind miteinander verheiratet. Sie haben in der Vergangenheit vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen. Die KlÃ¤ger leben in einer Mietwohnung unter der Anschrift L-StraÃe 5, M. Die Gesamtmiete betrug im streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungszeitraum 568 â¬ (420

â¬ Grundmiete, 91 â¬ Betriebskosten, 57 â¬ Heizkostenabschlag). Die Warmwasseraufbereitung erfolgt dezentral Ã¼ber Durchlauferhitzer.

Mit Weiterbewilligungsantrag vom 22.09.2020 beantragten die KlÃ¤ger beim Beklagten die Leistungsfestsetzung fÃ¼r die Zeit ab dem 01.11.2020. Mit vorlÃ¤ufigem Bescheid vom 25.09.2020 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen iHv monatlich 1.363,90 â¬ fÃ¼r November und Dezember 2021 (389 â¬ Partnerregelbedarf + 389 â¬ Partnerregelbedarf + 17,90 â¬ Mehrbedarfe Warmwasser + 568 â¬ Unterkunfts- und Heizbedarfe) und allein der KlÃ¤gerin monatlich 681,95 â¬ fÃ¼r Januar bis April 2021. Der KlÃ¤ger sei ab Januar 2021 als Regelaltersrentner nicht mehr leistungsberechtigt.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger am 05.11.2020 Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 10.11.2020 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland der KlÃ¤gerin Rente wegen voller Erwerbsminderung rÃ¼ckwirkend ab dem 01.04.2020. FÃ¼r die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.12.2020 errechnete sich ein Nachzahlungsbetrag iHv 6.610,95 â¬. Ab dem 01.01.2021 erfolgte eine laufende Rentenauszahlung von monatlich 742,48 â¬.

Unter dem 11.11.2020 teilte der Beklagte der KlÃ¤gerin auf deren vorausgegangenen Frage mit, dass der KlÃ¤ger ab Januar 2021 aufgrund des Renteneintrittsalters keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II habe.

Mit vorlÃ¤ufigem Ãnderungsbescheid vom 21.11.2020 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen fÃ¼r Januar bis April 2021 iHv monatlich 694,22 â¬. Hierbei berÃ¼cksichtigte der Beklagte ab Januar 2021 den erhÃ¶hten Regelbedarf und die Anpassung der Warmwasserpauschalen. Mit vorlÃ¤ufigem Ãnderungsbescheid vom 23.11.2020 berÃ¼cksichtigte der Beklagte die Erwerbsminderungsrente der KlÃ¤gerin ab Dezember 2020 und bewilligte den KlÃ¤gern fÃ¼r diesen Monat nur noch 651,42 â¬ (1.363,90 â¬ Gesamtbedarf â 712,48 â¬ bereinigte Rente). Daneben hob der Beklagte mit gesondertem Bescheid vom 23.11.2020 die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2021 fÃ¼r die KlÃ¤gerin auf, weil diese nicht mehr erwerbsfÃ¤hig sei.

Am 05.01.2021 haben die KlÃ¤ger Klage bei dem Sozialgericht KÃ¶ln erhoben, noch ehe Ã¼ber ihren Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 25.09.2020 entschieden wurde.

Die KlÃ¤ger haben schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25.09.2020 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 21.11.2020 und 23.11.2020 diese in Gestalt des Aufhebungsbescheides vom 23.11.2020 und den Bescheid vom 19.01.2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verpflichten, den KlÃ¤gern hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Bescheid vom 19.01.2021 hat der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen fÃ¼r Januar 2021 iHv 675,96 â¬ bewilligt. Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 22.01.2021 Widerspruch erhoben. Mit Bescheid vom 15.02.2021 hat der Beklagte den Leistungsantrag der KlÃ¤ger ab dem 01.02.2021 abgelehnt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 02.03.2021, auf den Bezug genommen wird, als unzulÃ¤ssig verworfen. Mangels Widerspruchsbescheid sei die Klage unzulÃ¤ssig.

Gegen den ihnen am 04.03.2021 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 08.03.2021 â€Widerspruchâ€ eingelegt. In einem ErÃ¶rterungstermin vom 28.10.2021 haben die KlÃ¤ger zu Protokoll erklÃ¤rt, dass es ihnen nur noch um die Leistungen fÃ¼r November und Dezember 2020 gehe und sie insoweit eine endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung fÃ¼r diese beiden Monate beantragen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.04.2021 hat der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤ger gegen den Bewilligungsbescheid vom 19.01.2021 (Januar 2021) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Mit Bescheid vom 18.11.2021 hat der Beklagte die Leistungen der KlÃ¤ger fÃ¼r November 2020 mit 1.363,90 â¬ und fÃ¼r Dezember 2020 mit 943,90 â¬ endgÃ¼ltig festgesetzt. Hiergegen haben die KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.12.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen hat. Hiergegen haben die KlÃ¤ger eine weitere Klage beim Sozialgericht KÃ¶ln erhoben (S 11 AS 3902/21).

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 02.03.2021 zu Ã¤ndern, den Bescheid vom 18.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.12.2021 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen Leistungen fÃ¼r November und Dezember 2020 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat den Beteiligten unter dem 23.04.2021 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Sache gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG dem Berichterstatter zu Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Mit Beschluss vom 25.05.2021 hat der Senat die Berufungssache gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG dem Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Den vom Senat eingeholten KontoauszÃ¼gen der KlÃ¤ger fÃ¼r November und Dezember 2020 ist zu entnehmen, dass die KlÃ¤ger im Dezember 2020 450 â¬ von dem Verein â€Tâ€ erhalten haben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten und die VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten, die vorgelegen haben und Grundlage der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung wurde mit Beschluss vom 25.05.2021 gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG dem Berichterstatter Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheiden konnte.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤ger haben ihr Begehren auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r November bis Dezember 2020 begrenzt. Die Bewilligungsbescheide fÃ¼r diese beiden Monate, zuletzt in der Gestalt des Bescheides vom 18.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.12.2021 sind rechtmÃ¤Ãig. Die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung vom 18.11.2021 ist gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG zum Gegenstand des Klageverfahrens geworden, denn sie hat die vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligungen fÃ¼r November und Dezember 2020 aus den vorlÃ¤ufigen Bescheiden vom 25.09.2020 und 23.11.2020 insoweit nach Â§ 39 SGB X erledigt (BSG Urteil vom 26.07.2016 â B 4 AS 54/15 R; LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 23.02.2022 â L 13 AS 182/20). Deswegen dÃ¼rfte die weitere Klage S 11 AS 3902/21 beim Sozialgericht KÃ¶ln wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig sein, weil es in diesem Verfahren ebenfalls lediglich um die Leistungsmonate November bis Dezember 2020 geht.

Die KlÃ¤ger erfÃ¼llten im November und Dezember die Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II; LeistungsausschlussgrÃ¼nde lagen keine vor. Die KlÃ¤ger hatten mithin einen Leistungsanspruch auf Alg II (Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die LeistungshÃ¶he hat der Beklagte gemÃ¤Ã Â§Â§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zutreffend berechnet. Die verheirateten KlÃ¤ger bilden eine Bedarfsgemeinschaft, sodass sie nur den Partnerregelbedarf (Regelbedarfsstufe 2), hier jeweils 389 â¬, beanspruchen konnten. Die Warmwasserpauschalen betrugen nach Â§ 21 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 monatlich je 8,95 â¬. AuÃerdem hat der Beklagte zu Recht die vollen Unterkunfts- und Heizbedarfe iHv monatlich 568 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II berÃ¼cksichtigt. Hieraus ergab sich ein Gesamtbedarf von (389 â¬ Partnerregelbedarf + 389 â¬ Partnerregelbedarf + insgesamt 17,90 â¬ Mehrbedarf Warmwasser + 568 â¬ Unterkunfts- und Heizbedarfe =) 1.363,90 â¬, den der Beklagte im Dezember 2020 bewilligt und ausgezahlt hat.

Die Anrechnung von (bereinigt) 420 â¬ aufgrund der Zuwendung des T e.V. hat der Beklagte zutreffend als nach Â§ 11 Abs. 1 SGB II anzurechnendes Einkommen

berÃ¼cksichtigt und abzÃ¼glich der Versicherungspauschale von 30 â¬ nach Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II iVm Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alg II-V iHv (450 â¬ â 30 â¬ =) 420 â¬ angerechnet. Die Weihnachtszuwendung von 450 â¬ ist auch nicht nach Â§ 11a SGB II unberÃ¼cksichtigt zu lassen. Die Voraussetzungen nach Â§ 11 Abs. 4 und 5 SGB II liegen nicht vor. In der Rechtsprechung ist zudem geklÃ¤rt, dass Weihnachtszuwendungen von aufstockenden LeistungsempfÃ¤ngern als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 30.08.2017 â L 32 AS 1605/15). Nach Auffassung des Senats kann fÃ¼r nicht erwerbstÃ¤tige LeistungsempfÃ¤nger unter BerÃ¼cksichtigung des in Â§ 111b SGB II verankerten Lohnabstandsgebots nichts anderes gelten. Hieraus ergab sich fÃ¼r Dezember 2020 ein Leistungsanspruch von (1.363,90 â¬ â 420 â¬ =) 943,90 â¬, den der Beklagte bewilligt und an die KlÃ¤ger ausgezahlt hat. Die Zuteilung erfolgte dabei entsprechend der Bedarfsanteilsmethode (Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) nach Kopfteilen.

Soweit die KlÃ¤ger beanstanden, dass das Renteneinkommen der KlÃ¤gerin fÃ¼r April 2020 bis Dezember 2020 zu Unrecht im Wege der Erstattung vom Beklagten eingezogen sei, ist dies vorliegend nicht relevant, da Renteneinkommen vom Beklagten nicht berÃ¼cksichtigt wurde. Sollte die Rente zu Unrecht einbehalten worden sein, hat sich die KlÃ¤gerin an den RentenversicherungstrÃ¤ger zu halten. Die Auszahlung der Rente scheiterte bisher daran, dass die KlÃ¤ger dem RentenversicherungstrÃ¤ger keine Kontonummer angegeben haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG Â nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 30.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024